

**Satzung über die Entschädigung
für Ratsfrauen und -herren,
Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
der Stadt Wolfsburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 21.06.2017, 27.09.2017 und 28.03.2019 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.
- (3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten, gewählten Ortsratsmitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 Mitgliedern 60,00 €,

für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 Mitgliedern 50,00 €,

für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 Mitgliedern 40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 220,00 €,

für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 180,00 €,

für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 75,00 €.

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nach Abs. 2.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 110,00 €,

für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 90,00 €,

für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern 70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 35,00 €.

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

§ 3

Sitzungsgeld für Ratsfrauen und -herren in den Ortsräten

- (1) Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Ortsrates, an der sie teilgenommen haben. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tag nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates stattfinden.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 1 erhalten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.

- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € beginnend mit dem 01.01.2018. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied, welches eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Ausschuss aus, so hat es die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückzahlungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.

- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:
- | | |
|--|-----------|
| für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen | 150,00 €, |
| für übrige Ratsfrauen und -herren | 75,00 €. |
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für die Tiefgarage Rathaus zur Verfügung gestellt.

Den Ratsfrauen und -herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern	600,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	400,00 €,
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	300,00 €.

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, wird auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates bzw. der Ortsräte geladen werden.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen

oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

- (4) Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaussfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaussfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstaussfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaussfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaussfall erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstaussfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 21,00 €.

Verdienstaufschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Ab-fahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaufschlag eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für die oder den

- | | |
|--|-----------|
| a) Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister | 235,00 €, |
| b) Pflegerin oder Pfleger der urgeschichtlichen Bodendenkmale | 50,00 €, |
| c) Beauftragte oder Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege | 145,00 €, |
| d) Stellvertreterin oder Stellvertreter zu c) | 75,00 €, |
| e) Landschaftswarte | 35,00 €, |
| f) Stadtheimatpflegerin oder Stadtheimatpfleger | 145,00 €. |

Diesen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstaufschlag gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister | 265,00 €, |
|---|-----------|

2.	stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister	135,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Schwerpunkt	110,00 €,
4.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Schwerpunkt	55,00 €,
5.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Stützpunkt	95,00 €,
6.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Stützpunkt	45,00 €,
7.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Grundausrüstung	80,00 €,
8.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Grundausrüstung	35,00 €,
9.	1. Gerätewartin oder 1. Gerätewart Schwerpunkt	40,00 €,
10.	2. Gerätewartin oder 2. Gerätewart Schwerpunkt	40,00 €,
11.	Gerätewartin oder Gerätewart Stützpunkt	45,00 €,
12.	Gerätewartin oder Gerätewart Grundausrüstung	35,00 €.
13.	Gerätewartinnen oder Gerätewarten, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewartin oder den 1. und 2. Gerätewart je zur Hälfte ausgezahlt.	
14.	Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15.	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16.	Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17.	Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €,
18.	stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 €,
19.	Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter	80,00 €,
20.	stellvertretende Stadtausbildungsleiterin oder stellvertretender Stadtausbildungsleiter	35,00 €,
21.	Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter im Stadtkommando	45,00 €,
22.	Schriftwartin oder Schriftwart im Stadtkommando	45,00 €,

- | | | |
|-----|---|----------|
| 23. | Stadtbereitschaftsführerin oder Stadtbereitschaftsführer | 80,00 €, |
| 24. | stellvertretende Stadtbereitschaftsführerin oder stellvertretender Stadtbereitschaftsführer | 35,00 €, |
| 25. | Leiterin oder Leiter Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr | 45,00 €, |
| 26. | Funkbeauftragte oder Funkbeauftragter der Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 27. | Fachverbandsführerin oder Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr | 80,00 €, |
| 28. | stellvertretende Fachverbandsführerin oder stellvertretender Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr | 35,00 €, |
| 29. | Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando | 45,00 €, |
| 30. | EDV-Koordinatorin oder EDV-Koordinator Stadtkommando | 45,00 €, |
| 31. | Leiterin oder Leiter der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes | 15,00 €, |
| 32. | Ressortverantwortliche oder Ressortverantwortlicher für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando | 45,00 €. |
- (3) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die als Lehrgangsführerinnen oder Lehrgangsführer auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausbezahlt.
- (4) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausbezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberaterinnen oder Selbstschutzberatern wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.

- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwands- und Pauschalentschädigungen nach §§ 1, 2, 5 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die stellvertretende Ratsvorsitzende bzw. den stellvertretenden Ratsvorsitzenden wird nachträglich gezahlt, sofern diese bzw. dieser die Vertretung der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstauffalls an den Arbeitgeber vorgenommen. Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn ein Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausübt, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ratssitzung. Das Ratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.
- (5) Wenn ein Mitglied der Ortsräte aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen seine Tätigkeit nicht ausübt, wird die Entschädigung für einen Monat nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ortsratssitzung. Das Mitglied des Ortsrates kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister genehmigt worden sind.

- (2) Wird einem Ratsmitglied, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Satzung vom 01.11.2016 tritt die Entschädigungssatzung vom 13.05.2015 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 6 Abs. 1 und 3 und des § 10 Abs. 4 und 5 treten zum 22.02.2017 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des § 1 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 treten zum 22.07.2017 in Kraft.
- (5) Die Änderungen des § 6 Abs. 3 S. 3 und des § 7 Abs. 2 treten zum 14.10.2017 in Kraft.
- (6) Die Änderungen der § 9, § 9a und § 10 Abs. 2 treten zum 01.04.2019 in Kraft.
- (7) Die Änderung des § 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (8) Die Änderungen der §§ 8 und 9a treten zum 16.07.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 16.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister